

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emmerthal

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen richten sich für die verschiedenen Tätigkeiten/Funktionen nach der folgenden Tabelle:

Tätigkeit	monatl. Aufwandsentschädigung
a) Gemeindebrandmeister/in	260 €
b) stv. Gemeindebrandmeister/in	130 €*
c) Ortsbrandmeister/innen	
c ^a) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	60 €
c ^b) Ortsfeuerwehr mit Stützpunkt	80 €
c ^c) Ortsfeuerwehr mit Schwerpunkt	110 €
d) stv. Ortsbrandmeister/innen	
d ^a) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	30 €
d ^b) Ortsfeuerwehr mit Stützpunkt	40 €
d ^c) Ortsfeuerwehr mit Schwerpunkt	55 €
e) Gerätewart/in	
e ^a) die/der Gemeindegerätewart/in	55 €
e ^b) der Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	30 €
e ^{c1}) der Stützpunktwehr	40 €
e ^{c2}) Zweite/r der Stützpunktwehr	30 €
e ^{d1}) der Schwerpunktwehr	55 €
e ^{d2}) Zweiter der Schwerpunktwehr	40 €
f) Jugendfeuerwehr	
a. Gemeindejugendwart/in	60 €
b. stv. Gemeindejugendwart/in	40 €
c. örtliche Jugendfeuerwehrwarte	40 €
d. stv. örtliche Jugendfeuerwehrwarte	25 €

e. zusätzliche örtliche Betreuer in der Jugendfeuerwehr	20 €
g) Kinderfeuerwehr	
a. örtliche Kinderfeuerwehrwarte	40 €
b. stellv. örtliche Kinderfeuerwehrwarte	25 €
c. zusätzliche örtliche Betreuer in der Kinderfeuerwehr	20 €
h) Zugführer/in Schwerpunktwehr	30 €
i) stv. Zugführer Schwerpunktwehr	20 €
a) Gemeindebrandschutzerzieher/in	40 €
b) Pressesprecher/in	35 €
c) Zweite/r Pressesprecher/in	35 €
d) Gemeindeausbildungsleiter/in	40 €
e) stv. Gemeindeausbildungsleiter/in	20 €
f) Gemeindeadministrator FeuerOn	25 €
g) Gemeindeatemschutzbeauftragte/r	40 €
h) Zweite/r Gemeindeatemschutzbeauftragte/r	20 €
i) Gemeindezeugwart/in	20 €
j) Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	20 €
k) Gemeindefunkbeauftragte/r	20 €
l) Zweite/r Gemeindefunkbeauftragte/r	15 €

*b) Bei Nutzung des privaten PKW wird zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale i.H.v. 35 € gezahlt.

- (2) Übt ein/e ehrenamtlich Tätige/r nach Abs. 1 ihr/sein Amt für einen längeren Zeitraum als drei Monate nicht aus, wird ihr/ihm eine Entschädigung nach dieser Satzung nicht gezahlt. Mit Beginn des auf die Beauftragung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters folgenden Monats, spätestens mit Beginn des vierten Monats der Veränderung, geht die Zahlung auf die/den Stellvertreter/in über.

§ 2 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Verdienstausschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Emmerthal entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

§ 3
Nichtübertragbarkeit

(1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufalles der ehrenamtlich tätigen Personen vom 03.03.2022 außer Kraft.

Emmerthal, den 06.12.2024

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

Petters